

Welche Pflanzen dürfen 1955 vom Blumenhandel in Wien verkauft werden?

Gemäß Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 18. November 1954 wurden für den befugten gewerblichen Handel in Wien freigegeben *):

Schneerose, Schneeglöckchen, Frühlingsknotenblume, Palmkätzchen-Weiden, Himmelschlüssel (mit Ausnahme der Stengellosen Primel), Maiglöckchen, Narzisse, Wasserschwertlilie, Eisenhut, Geißbart, Alpenrose, Schwalbenwurz, Stedpalme.

Diese Arten dürfen jedoch nur in ihren oberirdischen Teilen (Blüten, Blätter, Zweige), keineswegs aber mit ihren unterirdischen Teilen (Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln) gehandelt werden.

Dagegen ist der Handel mit den in Wien und den Bundesländern gesetzlich geschützten Pflanzen nach wie vor ausnahmslos verboten. Dies gilt insbesondere für folgende Pflanzen:

Stengellose Primel, Trollblume, Waldwindröschen, Felsenbirne, Schwertlilie, Sommerknotenblume, Akelei, alle Arten Fingerhut, Zykamen, Enzian (alle Arten mit Ausnahme des Schwalbenwurz-enzians), Äste und Zweige von Eibe, Wacholder und Sanddorn.

Es gilt dies aber auch für zwei Pflanzen, die im Bescheid nicht eigens namentlich erwähnt wurden, nämlich das Steinröschen (*Daphne Cneorum*) und die Zwergmandel (*Amygdalus nana*), die ebenfalls — wie noch manche andere Arten — zu den geschützten Pflanzen zählen und deren Handel in Wien ausnahmslos verboten ist. Gerade diesen beiden Arten, die in hohem Maße schutzbedürftig sind, gilt das besondere Interesse des Institutes für Naturschutz. Durch dessen Bemühungen konnte bereits in den vergangenen Jahren der gesetzwidrige Verkauf dieser beiden Pflanzen weitgehend unterbunden werden.

Der Österreichische Naturschutzbund und das Institut für Naturschutz werden auch in diesem Jahre durch eigene Streifen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen achten. Darüber hinaus kann aber auch jeder Einzelne sich in den Dienst der Erhaltung unserer Heimatschönheiten dadurch stellen, daß er selbst auf die Wahrung der bestehenden Bestimmungen durch den Blumenhandel achtet. Wo Überschreitungen festgestellt werden, wird man sich zweckmäßig nicht in eine Auseinandersetzung mit dem Händler einlassen, sondern entweder die persönliche Anzeige beim nächsten Wachorgan tätigen oder das zuständige Marktamt in Kenntnis setzen bzw. das Institut für Naturschutz anrufen (B 37-3-12 oder B 37-203), das dann weitere Maßnahmen veranlassen wird.

An dieser Stelle muß aber unser besonderer Dank wiederum den einzelnen Marktämtern der Stadt Wien ausgedrückt werden, die in all den vergangenen Jahren unsere Bestrebungen auf das nachdrücklichste unterstützten. Unseren vereinten Bemühungen wird und muß es möglich werden, daß sich der Blumenhandel auf die verkauften Arten beschränkt und sich künftighin nicht mehr an den gesetzlich geschützten Arten vergreift.

*) Diese Bestimmung ist abgestimmt auf die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Landes Niederösterreich. Lediglich in der Behandlung der Stedpalme liegt ein Unterschied darin, daß diese seltene Art, die ohnedies durch die Kahlschlagwirtschaft bedroht erscheint, in Niederösterreich geschützt ist und für den Handel nicht freigegeben wird. Deren Freigabe für Wien erscheint daher nicht ganz verständlich.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1955

Band/Volume: [1955_1-2](#)

Autor(en)/Author(s): Anonym

Artikel/Article: [Welche Pflanzen dürfen 1955 vom Blumenhandel in Wien verkauft werden? 2](#)